

Ersetzt:

GE 56-10 Allgemeine Hinweise für die Weiter- und Zusatzausbildung
vom 31. Dezember 2001

Allgemeine Hinweise für die Weiter- und Zusatzausbildung

In der Kirchenordnung ist die Weiter- und Zusatzausbildung der Pfarrer und der Pfarrerrinnen in den Artikeln 129 - 134 geregelt (siehe auch GE 56-20).

Artikel 40, 70, 104 lit. e), 154 und 155 regeln die Grundsätze der Fort- und Weiterbildung der anderen Dienste und Ämter.

Detailregelungen für

- Mitarbeitende im sozialen und diakonischen Dienst: siehe GE 53-20
- Religionslehrpersonen: siehe GE 53-30
- Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker: GE 53-50
- Mesmerinnen und Mesmer: siehe GE 56-55

28. November 2017